

Amtsblatt der Europäischen Union

C 48



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

11. Februar 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 48/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10095 — Crédit Agricole Italia/Credito Valtellinese) ⁽¹⁾	1
2021/C 48/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10100 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/NBS Group) ⁽¹⁾	2
2021/C 48/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies) ⁽¹⁾	3

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 48/04	Euro-Wechselkurs — 10. Februar 2021	4
--------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2021/C 48/05	Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen — Gründung eines europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. C 210 vom 5.7.2006)	5
--------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2021/C 48/06	Staatliche Beihilfe – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8
2021/C 48/07	Staatliche Beihilfe – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	10
2021/C 48/08	Staatliche Beihilfe – Entscheidung, keine Einwände zu erheben	11

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10095 — Crédit Agricole Italia/Credito Valtellinese)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 48/01)

Am 4. Januar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>)
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>)

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10100 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/NBS Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 48/02)

Am 5. Februar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10100 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 48/03)

Am 21. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9234 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**10. Februar 2021**

(2021/C 48/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2127	CAD	Kanadischer Dollar	1,5394
JPY	Japanischer Yen	127,04	HKD	Hongkong-Dollar	9,4014
DKK	Dänische Krone	7,4373	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6803
GBP	Pfund Sterling	0,87650	SGD	Singapur-Dollar	1,6080
SEK	Schwedische Krone	10,0800	KRW	Südkoreanischer Won	1 340,67
CHF	Schweizer Franken	1,0805	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,8301
ISK	Isländische Krone	155,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8235
NOK	Norwegische Krone	10,2280	HRK	Kroatische Kuna	7,5645
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 956,58
CZK	Tschechische Krone	25,835	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9042
HUF	Ungarischer Forint	357,53	PHP	Philippinischer Peso	58,269
PLN	Polnischer Zloty	4,4819	RUB	Russischer Rubel	89,5116
RON	Rumänischer Leu	4,8752	THB	Thailändischer Baht	36,266
TRY	Türkische Lira	8,5503	BRL	Brasilianischer Real	6,5641
AUD	Australischer Dollar	1,5682	MXN	Mexikanischer Peso	24,3776
			INR	Indische Rupie	88,3185

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu übermittelnde Informationen

Gründung eines europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

(Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19))

(2021/C 48/05)

I.1) Bezeichnung, Anschrift und Ansprechpartner

Eingetragene Bezeichnung: *Kvarkenrådet — Europeisk Gruppering för Territoriellt Samarbete (Kvarkenrådet EGTS)/Merenkurkun neuvosto — Eurooppalainen alueellinen yhteistyön yhtymä (Merenkurkun Neuvosto EAYY)*

Eingetragener Sitz: Vasa, Finnland

Ansprechpartner: Mathias Lindström (+358 509186462, mathias.lindstrom@kvarken.org)

Internetadresse des Verbunds: www.kvarken.org

I.2) Dauer des Verbunds:

Dauer des Verbunds: unbeschränkt

Datum der Registrierung: 31.12.2020

II. ZIELE

Die Arbeit des EVTZ Kvarkenrådet ist darauf ausgerichtet, die Region zu einer Modellregion für die europäische und die nordische Kohäsionspolitik in den in der Satzung genannten Bereichen zu machen.

Der EVTZ Kvarkenrådet setzt sich für die Weiterentwicklung der Region Kvarken als funktionale, wettbewerbsfähige und gut integrierte Grenzregion im nördlichen Ostseeraum ein, die intern und extern über eine gute Verkehrsinfrastruktur und Kommunikation angebunden ist und die nordische und europäische Zusammenarbeit aktiv mitgestaltet. Außerdem soll der EVTZ Kvarkenrådet einer der vom Nordischen Ministerrat anerkannten Grenzausschüsse werden.

Darüber hinaus wird sich der EVTZ auch dafür einsetzen, dass das Verkehrsnetz und die Knotenpunkte in der Region Teil der vorrangigen Verkehrsnetze der Europäischen Union werden.

Der EVTZ Kvarkenrådet hat zum Ziel,

- die Integration in der Region zu unterstützen;
- die Integration des Arbeitsmarktes in der Region zu fördern;
- die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Organisationen wie Privatunternehmen, -organisationen und -verbänden in der ganzen Kvarken-Region zu fördern;
- Hindernisse beim Grenzübertritt abzubauen und zu beseitigen;
- die Gegebenheiten der Region zu nutzen und die Entwicklung der Region in folgenden Bereichen zu fördern:
 - Wirtschaft;
 - Kommunikations- und Verkehrsinfrastruktur;
 - Forschung, Entwicklung und Bildung;
 - Kultur;
 - tragfähige Energielösungen;
 - Umwelt, Abfall und Recycling;
 - Tourismus;
 - Sport;
 - Kinder und Jugendliche;
 - Gesundheitswesen.

Der EVTZ Kvarkenrådet stellt sicher, dass er bei seinen Aufgaben und Verpflichtungen immer die im nationalen Recht festgelegten Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder einhält.

Die Mitglieder des EVTZ verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht.

Außerdem kann der EVTZ Kvarkenrådet nach Maßgabe der in der Satzung oder in den Beschlüssen der Jahresversammlung festgelegten Aufgaben operative grenzüberschreitende Tätigkeiten wahrnehmen sowie als Interessenvertreter innerhalb und außerhalb der Region auftreten.

Diese Tätigkeiten umfassen u. a. die Schaffung von Netzen:

- zur Verbesserung der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur und -kapazität zur Erzielung von Spitzenleistungen in Forschung und Innovation sowie zur Förderung von Exzellenzzentren,
- zur Entwicklung und Verbesserung von Verkehrssystemen, Häfen, multimodalen Verbindungen, Seeverkehr und Flughafeninfrastrukturen, die umweltfreundlicher und CO₂-ärmer sind und dadurch die Nachhaltigkeit der regionalen und lokalen Mobilität verbessern,
- zur Unterstützung der Kapazität von KMU, auf regionalen, nationalen und internationalen Märkten wachsen und an Innovationsprozessen teilnehmen zu können, und
- für Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Weiterbildung mit Blick auf Kompetenzen und lebenslanges Lernen durch die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung.

Der EVTZ Kvarkenrådet kann auf Beschluss der jeweils zuständigen schwedischen oder finnischen Behörde auch als federführender Partner an der Umsetzung europäischer und nordischer Programme zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit oder an anderen ähnlichen Programme in der Region teilnehmen. In diesem Zusammenhang könnte er bspw. mit Sekretariatsaufgaben betraut werden oder als Hauptbegünstigter des Interreg-Programms der EU auftreten.

Der EVTZ Kvarkenrådet verfolgt sein Ziel durch die Veranstaltung von Seminaren, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, durch die Durchführung von Projektaktivitäten und Studien ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie durch Informations- und Veröffentlichungstätigkeiten.

Das Sekretariat des EVTZ kann bei Anträgen beraten oder assistieren, Fragen zur Partnerschaft beantworten und den Mitgliedern des EVTZ Kvarkenrådet Informationen über Beschlüsse und Programme der EU zur Verfügung stellen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZUR BEZEICHNUNG DES VERBUNDS

Englische Bezeichnung: Kvarken Council — European Grouping of Territorial Cooperation

Französische Bezeichnung: Conseil de Kvarken — Groupements européens de coopération territoriale

IV. MITGLIEDER

IV.1) **Gesamtzahl der Verbundmitglieder:** 10

IV.2) **Staatszugehörigkeit der Verbundmitglieder:** FI, SE

IV.3) **Angaben zu den Mitgliedern** ⁽¹⁾

Amtliche Bezeichnung: Österbottens förbund — Pohjanmaan liitto

Postanschrift: Sandögatan 6 B, 65101 Vasa, Finnland

Internetadresse: www.obotnia.fi

Art des Mitglieds: Regionale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Keski-Pohjanmaan liitto — Mellersta Österbottens förbund

Postanschrift: Rantakatu 14, 67100 Kokkola, Finnland

Internetadresse: www.keski-pohjanmaa.fi

Art des Mitglieds: Regionale Behörde

⁽¹⁾ Bitte für jedes einzelne Mitglied angeben.

Amtliche Bezeichnung: Etelä-Pohjanmaan liitto

Postanschrift: Kampusranta 9 C, 60101 Seinäjoki, Finnland

Internetadresse: <https://epliitto.fi>

Art des Mitglieds: Regionale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Vaasan kaupunki — Vasa stad

Postanschrift: PL 3, 65101 Vasa, Finnland

Internetadresse: www.vaasa.fi

Art des Mitglieds: Lokale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Seinäjoen kaupunki

Postanschrift: Kirkkokatu 6, 60100 Seinäjoki, Finnland

Internetadresse: www.seinajoki.fi

Art des Mitglieds: Lokale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Karleby stad — Kokkolan kaupunki

Postanschrift: Kokkolan kaupunki PL 43, 67101 Kokkola, Finnland

Internetadresse: www.kokkola.fi

Art des Mitglieds: Lokale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Jakobstad stad — Pietarsaaren kaupunki

Postanschrift: Strengbergsgatan 1, 68600 Jakobstad, Finnland

Internetadresse: www.jakobstad.fi

Art des Mitglieds: Lokale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Region Västerbotten

Postanschrift: Region Västerbotten, 901 89 Umeå, Schweden

Internetadresse: www.regionvasterbotten.se

Art des Mitglieds: Regionale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Umeå kommun

Postanschrift: Umeå kommun, Skolgatan 31A, 901 84 Umeå, Schweden

Internetadresse: www.umea.se

Art des Mitglieds: Lokale Behörde

Amtliche Bezeichnung: Örnsköldsviks kommun

Postanschrift: Örnsköldsviks kommun, 891 88 Örnsköldsvik, Schweden

Internetadresse: www.ornskoldsvik.se

Art des Mitglieds: Lokale Behörde

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfe – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 48/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	4. November 2020
Nummer der Beihilfesache	85605
Nummer der Entscheidung	126/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Verlängerung und Änderungen der Ausgleichsregelung für die Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen sowie erneute Anmeldung der Regelung für die Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen für den mit der Entscheidung Nr. 091/20/COL genehmigten Zeitraum
Rechtsgrundlage	<p>Die nationale Rechtsgrundlage für den September-Zeitraum findet sich in der Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für COVID-19-bedingte Annullierungen, Schließungen oder Verschiebungen von für September 2020 geplanten Veranstaltungen.</p> <p>Die nationale Rechtsgrundlage für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2020 findet sich in der Verordnung über eine befristete Ausgleichsregelung für COVID-19-bedingte Annullierungen oder Schließungen von für Oktober bis Dezember 2020 geplanten Veranstaltungen.</p> <p>Die Rechtsgrundlage für die Aufstockung der Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August sind der Haushaltsvorschlag 142 S (2019-2020) und die Entscheidung des Parlaments vom 9. Oktober 2020.</p>
Art der Maßnahme	Aufstockung der Mittelausstattung und Regelung
Ziel	Entschädigung von Begünstigten für durch die COVID-19-bedingte Annullierung oder Verschiebung kultureller Veranstaltungen entstandene Schäden und schrittweise Einstellung der Regelung.
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	<p>Aufstockung der mit der Entscheidung Nr. 091/20/COL genehmigten Mittelausstattung um 425 588 244 NOK</p> <p>Mittelausstattung von 200 Mio. NOK für die verlängerte Regelung (September-Dezember)</p>
Laufzeit	1. September 2020 bis 31. Dezember 2020
Wirtschaftszweige	Kultur

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norsk kulturråd/Arts Council Norway [norwegischer Kulturrat] Postboks 4808 Nydalen 0422 Oslo NORWEGEN
--	--

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfe – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 48/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	30. Oktober 2020
Nummer der Beihilfesache	85720
Nummer der Entscheidung	124/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Gebiet	Stavanger
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	COVID-19-Ausgleich für die ONS Foundation
Rechtsgrundlage	Zuweisungsschreiben des Ministeriums für Erdöl und Energie zur Umsetzung des Ziels des Beschlusses des norwegischen Parlaments vom 9. Oktober 2020 über die Gewährung staatlicher Beihilfen in Höhe von 21 Mio. NOK für die ONS Foundation.
Art der Maßnahme	Einzelbeihilfe
Ziel	Ausgleich für Schäden durch außergewöhnliche Ereignisse
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Mittelausstattung	21 Mio. NOK
Intensität	70 % (Schätzung)
Wirtschaftszweige	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium für Erdöl und Energie Postboks 8148 Dep. 0033 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Staatliche Beihilfe – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2021/C 48/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	6. November 2020
Nummer der Beihilfesache	85756
Nummer der Entscheidung	128/20/COL
EFTA-Staat	Island
Titel	COVID-19-Schließungszuschüsse
Rechtsgrundlage	Gesetz Nr. 38/2020 über Schließungszuschüsse
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Ziel der Maßnahme ist es, das Beschäftigungsniveau und die Wirtschaftstätigkeit in Island aufrechtzuerhalten, indem Unternehmen unterstützt werden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der entsprechenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus vorübergehend Einkommensverluste erlitten haben.
Form der Beihilfe	Direktzuschüsse
Mittelausstattung	eine geschätzte Mittelausstattung von 1 Mrd. ISK und höchstens 2 Mrd. ISK
Laufzeit	bis zum 30. Juni 2021
Wirtschaftszweige	alle
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Isländische Finanz- und Zollbehörde (Iceland Revenue and Customs) Tryggvagata 19 101 Reykjavík ISLAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE